

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 40 Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

E-Mail: Joerg.Freese@ Landkreistag.de

AZ: V-428-03/12

Datum: 11.8.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.5.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Schreiben haben Sie um Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf gebeten. Hierfür bedanken wir uns sehr herzlich. Die Landkreise sind als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe häufig an Verfahren in Familiensachen beteiligt und verfügen daher über erhebliche praktische Erfahrung. Zudem sind sie durch ihre Rolle an einem sachgerechten und zügigen Voranschreiten der Prozesse in besonderer Weise interessiert.

Die Erfahrungen mit der derzeit geltenden Rechtslage sind uns aus den Landkreisen sehr unterschiedlich geschildert worden. In einigen Ländern werden von den Landkreisen durchweg positive Rückmeldungen zu dem in Ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Veränderungen übermittelt. Dennoch möchten wir aber auch auf die von Landkreisen und einigen unserer Landesverbände geäußerten kritischen Punkte Hinweise geben und um eingehende Prüfung bitten:

Durch die von Ihnen vorgesehene verbesserte Qualifikation von Sachverständigen dürfte es gerade in den ersten Monaten nach Inkrafttreten zu Engpässen bei der Zahl der hierfür bereitstehenden Gutachter kommen. Aus diesem Grund aber auch aus überwiegenden Interessen wäre eine verbindliche Frist im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu wünschen.

Kritisch ist aber auch vereinzelt darauf hingewiesen worden, dass die stärkere Beteiligung der Verfahrensparteien an der Suche von Sachverständigen ohnehin bestehendes hohes Streitpotenzial noch verstärkt und bereits an der Person des Gutachters erheblichen Streit zu erwarten lässt. Zudem ist auch zu befürchten, dass von Parteien und deren Prozessbevollmächtigten insbesondere dann die Qualität der Arbeit der beteiligten Jugendämter, Verfahrenspfleger und Richter in Zweifel gezogen wird, wenn sich eine Entscheidung abzeichnet, die nicht im Sinne der jeweiligen Antragsteller ist. Spätestens dann wird auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Kommt das Gutachten zu einem von der einzelnen Partei nicht gewünschten Ergebnis, so werden eben die Qualitätsgutachter und deren Unbefangenheit angezweifelt, wenn fachliche Kriterien nicht ausreichen.

Aus Sicht vieler Landkreise ist es auch notwendig, Familienrichter in Fragen der Auswahl von Sachverständigen noch zielgerichteter fortzubilden. Hier wird es angesichts der oben ausgeführten Erwartungen sehr stark auf die Person des Richters bzw. der Richterin ankommen, um sachgerechte und auch gut begründete Entscheidungen über Sachverständige zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Freese